Rechtsanwälte

Dr. Siegfried Brandt und Oliver Krause

Kanzleien für Zivilrecht, Arztrecht und Steuerrecht

Oliver Krause Rechtsanwalt

Thema: Arzthaftungsrecht

Datum: 25. Mai 2005 Ort: Halle / Saale

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines
- 2. Ambulante Behandlungsverhältnisse
- Deliktische Haftungsgrundlagen
- 4. Haftung wegen
 Behandlungsfehlern
- 5. Kausalität und
 Zurechnungszusammen
 hang
- 6. Beweislast
- 7. Dokumentationsmängel
- 8. Voll beherrschbare Risiken
- 9. Grobe Behandlungsfehler
- 10. Unterlassene Befunderhebung
- 11. Aufklärung
- 12. Behandlungsalternativen
- 13. Verjährung
- 14. Ratschlag

- 1. Zivilrechtliche Haftung
 - aus Vertrag
 - o Behandlungsvertrag
 - →Dienstvertrag (§§611ff BGB), d.h. Arzt schuldet Dienstleistung nicht Heil- und Behandlungserfolg
 - aus Delikt
 - o Unerlaubte Handlung (§§ 823 ff BGB)
- 2. Strafrechtliche Haftung
 - Fahrlässige Tötung und fahrlässige Körperverletzung
 - Vorsätzliche Körperverletzung und Tötung
 - Unterlassene Hilfeleistung

Folgen dieser Unterscheidung:

Unterschiedlicher Sorgfaltsmaßstab im Rahmen des Verschuldens

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines
- 2. <u>Ambulante</u> <u>Behandlungsverhältnisse</u>
- 3. Deliktische Haftungsgrundlagen
- 4. Haftung wegen
 Behandlungsfehlern
- 5. Kausalität und
 Zurechnungszusammenhang
- 6. Beweislast
- 7. Dokumentationsmängel
- 8. Voll beherrschbare Risiken
- 9. Grobe Behandlungsfehler
- 10. Unterlassene Befunderhebung
- 11. Aufklärung
- 12. Behandlungsalternativen
- 13. Verjährung
- 14. Ratschlag

- 1. Arztvertrag / Zahnarztvertrag
 - Dienstvertrag
- 2. Mitverpflichtung des Ehepartners
 - möglich nach § 1357 BGB, wenn sich Art und Kosten der Behandlung im Lebenszuschnitt der Familie halten, wie er nach außen in Erscheinung tritt
 - → gilt <u>nicht</u>, wenn private oder gesetzliche Krankenversicherung besteht
- 4. Vertrag zu Gunsten Dritter
 - Eltern / Kind
- 5. Kassenpatienten
 - Kassenpatient, Krankenkasse, Kassenärztliche Vereinigung, Kassenarzt

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines
- Ambulante
 Behandlungsverhältnisse
- 3. <u>Deliktische</u> <u>Haftungsgrundlagen</u>
- 4. Haftung wegen
 Behandlungsfehlern
- 5. Kausalität und
 Zurechnungszusammen
 hang
- 6. Beweislast
- 7. Dokumentationsmängel
- 8. Voll beherrschbare Risiken
- Grobe Behandlungsfehler
- 10. Unterlassene Befunderhebung
- 11. Aufklärung
- 12. Behandlungsalternativen
- 13. Verjährung
- 14. Ratschlag

§ 823 I BGB Schadensersatzpflicht

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 831 BGB Haftung für den Verrichtungsgehilfen Absatz 1 Satz 1:

Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung seiner Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt.

Absatz 1 Satz 2:

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines
- 2. Ambulante Behandlungsverhältnisse
- 3. <u>Deliktische</u> <u>Haftungsgrundlagen</u>
- 4. Haftung wegen
 Behandlungsfehlern
- 5. Kausalität und
 Zurechnungszusammen
 hang
- 6. Beweislast
- 7. Dokumentationsmängel
- 8. Voll beherrschbare Risiken
- 9. Grobe
 Behandlungsfehler
- 10. Unterlassene Befunderhebung
- 11. Aufklärung
- 12. Behandlungsalternativen
- 13. Verjährung
- 14. Ratschlag

Wichtig:

Entlastung (Exkulpation) für Gehilfen nur im Bereich der deliktischen Haftung möglich!

Sowohl die vertragliche als auch die deliktische Haftung geben seit 2002 dem Geschädigten einen Anspruch auf Schmerzensgeld!

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines
- 2. Ambulante Behandlungsverhältnisse
- Deliktische Haftungsgrundlagen
- 4. <u>Haftung wegen</u> <u>Behandlungsfehlern</u>
- 5. Kausalität und
 Zurechnungszusammen
 hang
- 6. Beweislast
- 7. Dokumentationsmängel
- 8. Voll beherrschbare Risiken
- 9. Grobe Behandlungsfehler
- 10. Unterlassene Befunderhebung
- 11. Aufklärung
- 12. Behandlungsalternativen
- 13. Verjährung
- 14. Ratschlag

Sorgfaltsmaßstab des Arzthaftungsrechts:

anerkannter und gesicherter Stand der ärztlichen Wissenschaft im Zeitpunkt der Behandlung

- → objektivierter, zivilrechtlicher Fahrlässigkeitsbegriff (anders Strafrecht)
- → Einstehen für dem medizinischen (Facharzt-) Standard zuwider laufendes Vorgehen selbst dann, wenn Verhalten aus persönlichen Lage als entschuldbar erscheinen mag

Wie wird der medizinische Standard festgelegt?

- 1. Sachverständige der jeweiligen Fachgebiete
- 2. Richtlinien der jeweiligen medizinischen Gesellschaften bzw. Bundesärztekammer
- 3. Leitlinien der Fachgesellschaften

Sozialrechtliche Bestimmungen und Budgetierungen haben <u>keinen</u> Einfluß auf den medizinischen Standard!

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines
- Ambulante
 Behandlungsverhältnisse
- 3. Deliktische Haftungsgrundlagen
- 4. <u>Haftung wegen</u> <u>Behandlungsfehlern</u>
- 5. Kausalität und
 Zurechnungszusammen
 hang
- 6. Beweislast
- 7. Dokumentationsmängel
- 8. Voll beherrschbare Risiken
- 9. Grobe
 Behandlungsfehler
- 10. Unterlassene Befunderhebung
- 11. Aufklärung
- 12. Behandlungsalternativen
- 13. Verjährung
- 14. Ratschlag

Typische Behandlungsfehlertypen

- 1. Generalisierte Qualitätsmängel
 - a. Übernahmeverschulden
 - b. Organisations- und Koordinierungsverschulden (z.B. Hygiene, Apparate, personelle Ausstattung)
- 2. Konkrete Qualitätsmängel
 - a. Diagnosefehler
 - b. Therapiefehler
 - c. Therapeutische Aufklärung → Aufklärung des Patienten, die zur Sicherung des Heilerfolges und zu einem therapiegerechten Verhalten erforderlich sind
 - d. Unterlassene Befunderhebung

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines
- Ambulante
 Behandlungsverhältnisse
- 3. Deliktische Haftungsgrundlagen
- 4. Haftung wegen
 Behandlungsfehlern
- 5. <u>Kausalität und</u>
 <u>Zurechnungs-</u>
 <u>zusammenhang</u>
- 6. Beweislast
- 7. Dokumentationsmängel
- 8. Voll beherrschbare Risiken
- 9. Grobe
 Behandlungsfehler
- 10. Unterlassene Befunderhebung
- 11. Aufklärung
- 12. Behandlungsalternativen
- 13. Verjährung
- 14. Ratschlag

Kausalität

<u>Grundsatz</u>

Patient muss nicht nur das Vorliegen des ärztlichen Behandlungsfehlers durch positives Tun oder Unterlassen, sondern grundsätzlich auch dessen nachteilige Wirkung für die Gesundheit nachweisen (Kausalität).

Hiervon gibt es aber einige Ausnahmen (dazu später mehr)!

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines
- Ambulante Behandlungsverhältnisse
- 3. Deliktische Haftungsgrundlagen
- 4. Haftung wegen
 Behandlungsfehlern
- 5. <u>Kausalität und</u>

 <u>Zurechnungs-</u>

 <u>zusammenhang</u>
- 6. Beweislast
- 7. Dokumentationsmängel
- 8. Voll beherrschbare Risiken
- 9. Grobe Behandlungsfehler
- 10. Unterlassene Befunderhebung
- 11. Aufklärung
- 12. Behandlungsalternativen
- 13. Verjährung
- 14. Ratschlag

Zurechnungszusammenhang

- o <u>Mitursächlichkeit</u> → steht Alleinursächlichkeit im Haftungsrecht gleich
- o <u>Vorschäden</u> → Haftung besteht auch, wenn der Schaden auf einem Zusammenwirken körperlicher Vorschäden beruht.
 - <u>Ausnahme:</u> Eintritt des Körper- und Gesundheitsschaden auch ohne Behandlungsfehler
- o Fehler des vor- oder nachbehandelnden Arztes

 <u>Innerer Zusammenhang</u> der Nachbehandlung entscheidend, d.h.
 selbst grobe Behandlungsfehler sind dem erstbehandelnden Arzt
 zurechenbar.

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines
- Ambulante
 Behandlungsverhältnisse
- Deliktische Haftungsgrundlagen
- Haftung wegen
 Behandlungsfehlern
- Kausalität und Zurechnungszusammen hang
- 6. Beweislast
- 7. Dokumentationsmängel
- 8. Voll beherrschbare Risiken
- 9. Grobe Behandlungsfehler
- 10. Unterlassene Befunderhebung
- 11. Aufklärung
- 12. Behandlungsalternativen
- 13. Verjährung
- 14. Ratschlag

Grundsatz

Patient trägt Darlegungs- und Beweislast für:

- o Pflichtverletzung des Arztes
- o Vorliegen eines Behandlungsfehlers
- o Eintritt des Körper- und Gesundheitsschadens
- o Kausalität zwischen Behandlungsfehler und Körperund Gesundheitsschaden
- o Nachweis des Verschuldens (Maßstab beachten!)

<u>ABER:</u> Beweiserleichterungen bei:

- o Anscheinsbeweis → untergeordnete Rolle (typischer Geschehensverlauf hat typische Folge)
- o Dokumentationsmängel
- o Voll beherrschbare Risiken
- o Grobe Behandlungsfehler
- o Unterlassene Befunderhebung

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines
- Ambulante
 Behandlungsverhältnisse
- 3. Deliktische Haftungsgrundlagen
- 4. Haftung wegen
 Behandlungsfehlern
- 5. Kausalität und
 Zurechnungszusammen
 hang
- 6. Beweislast
- 7. <u>Dokumentations-</u> <u>mängel</u>
- 8. Voll beherrschbare Risiken
- Grobe Behandlungsfehler
- 10. Unterlassene Befunderhebung
- 11. Aufklärung
- 12. Behandlungsalternativen
- 13. Verjährung
- 14. Ratschlag

<u>Dokumentationsmängel</u>

Unzumutbare Erschwerung der Aufklärung des Sachverhaltes infolge unzureichender Behandlungsdokumentation führt zu Beweiserleichterung für den Patienten!

Zweck der Dokumentation bestimmt ihre Art, Inhalt und Umfang

Zweck: Sicherstellung der ordnungsgemäßen Behandlung bzw. Behandlungsfortführung

Was gehört in die Dokumentation?

- o Anamnese
- o Diagnosen
- o Therapien
- o Untersuchungsbefunde
- o Behandlungsfakten
- o Korrespondenz

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines
- 2. Ambulante Behandlungsverhältnisse
- Deliktische Haftungsgrundlagen
- 4. Haftung wegen
 Behandlungsfehlern
- 5. Kausalität und
 Zurechnungszusammen
 hang
- 6. Beweislast
- 7. <u>Dokumentations-</u> <u>mängel</u>
- 8. Voll beherrschbare Risiken
- 9. Grobe Behandlungsfehler
- 10. Unterlassene Befunderhebung
- 11. Aufklärung
- 12. Behandlungsalternativen
- 13. Verjährung
- 14. Ratschlag

Dokumentationsmängel

FAZIT:

Dokumentation dient nicht primär dem Zweck, dem Patienten für einen späteren Arzthaftungsprozess Beweise zu verschaffen und zu sichern.

ABER:

Unvollständige Dokumentation einer aus medizinischen Gründen aufzeichnungspflichtigen Maßnahme kann bis zum Beweis des Gegenteils dazu führen, dass der Richter vom Unterbleiben der Maßnahme ausgeht.

UMKEHR DER BEWEISLAST, WENN DOKUMENTATIONSLÜCKE GROBEN BEHANDLUNGSFEHLER INDIZIERT

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines
- Ambulante
 Behandlungsverhältnisse
- Deliktische Haftungsgrundlagen
- 4. Haftung wegen
 Behandlungsfehlern
- 5. Kausalität und
 Zurechnungszusammen
 hang
- 6. Beweislast
- 7. Dokumentationsmängel
- 8. <u>Voll beherrschbare</u> Risiken
- 9. Grobe
 Behandlungsfehler
- 10. Unterlassene Befunderhebung
- 11. Aufklärung
- 12. Behandlungsalternativen
- 13. Verjährung
- 14. Ratschlag

Voll beherrschbares Risiko

- o bei generellen Sicherheitsstandards der Behandlung gegen bekannte Risiken
- o können durch dachgerechte Maßnahmen verhindert werden
- o resultieren aus Gefahr- und Schutzvorsorge für den Patienten

Beispiele:

<u>Anfängereingriffe</u> – Appendektomie (vgl. BGH VersR 1992, 745) Anfängernarkose (vgl. NJW 1993, 2989)

<u>Gerätesicherheit</u> – Narkosegerät (vgl. BGH VersR 1978, 82), Wärmflasche (vgl. BGH VersR 1994, 562)

<u>Lagerungsschäden</u> – Armplexuslähmung (vgl. OLG Hamm VersR 1998, 1243), Dekubitus (OLG Köln VersR 2000, 767)

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines
- 2. Ambulante Behandlungsverhältnisse
- Deliktische Haftungsgrundlagen
- 4. Haftung wegen
 Behandlungsfehlern
- 5. Kausalität und
 Zurechnungszusammen
 hang
- 6. Beweislast
- 7. Dokumentationsmängel
- 8. Voll beherrschbare Risiken
- 9. <u>Grobe</u> <u>Behandlungsfehler</u>
- 10. Unterlassene Befunderhebung
- 11. Aufklärung
- 12. Behandlungsalternativen
- 13. Verjährung
- 14. Ratschlag

Grober Behandlungsfehler

Definition:

Ein grober Behandlungsfehler liegt vor, wenn der Arzt eindeutig gegen bewährte ärztliche Behandlungsregeln oder gesicherte medizinische Kenntnisse verstoßen und einen Fehler begangen hat, der aus <u>objektiver Sicht</u> nicht mehr verständlich erscheint, weil er einem Arzt des entsprechenden Fachgebietes schlechterdings nicht unterlaufen darf. (vgl. BGH VersR 2004, 909,911)

Wichtig: Wertung über das Vorliegen obliegt dem Tatrichter unter Zugrundelegung des Sachverständigengutachten!

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines
- Ambulante
 Behandlungsverhältnisse
- Deliktische Haftungsgrundlagen
- 4. Haftung wegen
 Behandlungsfehlern
- 5. Kausalität und
 Zurechnungszusammen
 hang
- 6. Beweislast
- 7. Dokumentationsmängel
- 8. Voll beherrschbare Risiken
- 9. <u>Grobe</u> Behandlungsfehler
- 10. Unterlassene Befunderhebung
- 11. Aufklärung
- 12. Behandlungsalternativen
- 13. Verjährung
- 14. Ratschlag

Grober Behandlungsfehler

Beispiele:

Grobe Diagnosefehler

- Beckenringfraktur übersehen trotz beklagter Schmerzen beim Gehen keine Röntgenaufnahme gefertigt
- Appendizities bei einem Kind trotz typischer Symptome verkannt
- •Hodentorsion trotz eindeutiger Symptome verkannt

Grobe Therapiefehler

- → auf eindeutige Befunde wird nicht entsprechend reagiert
- falsche Seite operiert
- •Missachtung der Anweisung des Operateurs durch den nachbehandelnden Arzt

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines
- Ambulante Behandlungsverhältnisse
- Deliktische Haftungsgrundlagen
- Haftung wegen
 Behandlungsfehlern
- 5. Kausalität und
 Zurechnungszusammen
 hang
- 6. Beweislast
- 7. Dokumentationsmängel
- 8. Voll beherrschbare Risiken
- 9. <u>Grobe</u> <u>Behandlungsfehler</u>
- 10. Unterlassene Befunderhebung
- 11. Aufklärung
- 12. Behandlungsalternativen
- 13. Verjährung
- 14. Ratschlag

Grober Behandlungsfehler

Beispiele:

Grobe Behandlungsfehler durch Nichterhebung von Diagnoseund Kontrollbefunden

- Röntgenaufnahme unterlassen
- Meningiom der Halswirbelsäule Lähmung beider Beine – keine Prüfung durch Kernspintomographie
- Hochfieberpatient / Rasselgeräusche in der Lunge keine weiterführende Diagnostik
- Thrombosebehandlung Heparininfusion keine engmaschige Kontrolle der Gerinnungsparameter

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines
- 2. Ambulante Behandlungsverhältnisse
- 3. Deliktische Haftungsgrundlagen
- 4. Haftung wegen
 Behandlungsfehlern
- 5. Kausalität und
 Zurechnungszusammen
 hang
- 6. Beweislast
- 7. Dokumentationsmängel
- 8. Voll beherrschbare Risiken
- 9. Grobe
 Behandlungsfehler
- 10. <u>Unterlassene</u>
 Befunderhebung
- 11. Aufklärung
- 12. Behandlungsalternativen
- 13. Verjährung
- 14. Ratschlag

<u>Unterlassene Befunderhebung</u>

Wenn das Unterlassen der Befunderhebung als grober Behandlungsfehler zu werten ist, kann hieraus zu Gunsten des Patienten eine Beweislastumkehr hinsichtlich der haftungsbegründende Kausalität erwachsen.

z.B. auf Grund der Vermutung wegen mangelnder Dokumentation

Durch unterlassene Abklärung hätte sich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein so deutlicher und gravierender Befund ergeben, dessen Verkennung selbst oder die Nichtreaktion darauf als grobfehlerhaft einzustufen ist.

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines
- Ambulante
 Behandlungsverhältnisse
- Deliktische Haftungsgrundlagen
- 4. Haftung wegen
 Behandlungsfehlern
- 5. Kausalität und
 Zurechnungszusammen
 hang
- 6. Beweislast
- 7. Dokumentationsmängel
- 8. Voll beherrschbare Risiken
- 9. Grobe Behandlungsfehler
- 10. <u>Unterlassene</u> <u>Befunderhebung</u>
- 11. Aufklärung
- 12. Behandlungsalternativen
- 13. Verjährung
- 14. Ratschlag

<u>Unterlassene Befunderhebung</u>

Voraussetzungen für die Beweislastumkehr

- Unterlassung der Erhebung oder der Sicherung medizinisch zweifelsfrei gebotener Diagnose- und Kontrollbefunde
- 2. hinreichende Wahrscheinlichkeit eines positiven Befundergebnisses bei entsprechender Erhebung
- 3. unterlassene Abklärung hätte mit hinreichender Wahrscheinlichkeit einen so deutlichen und gravierenden Befund ergeben, dass dessen Verkennung selbst oder die Nichtreaktion darauf als grobfehlerhaft einzustufen ist
- 4. Kausalzusammenhang zwischen ärztlichem Fehler und Schaden nicht äußerst unwahrscheinlich

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines
- Ambulante
 Behandlungsverhältnisse
- 3. Deliktische Haftungsgrundlagen
- Haftung wegen
 Behandlungsfehlern
- 5. Kausalität und
 Zurechnungszusammen
 hang
- 6. Beweislast
- 7. Dokumentationsmängel
- 8. Voll beherrschbare Risiken
- 9. Grobe Behandlungsfehler
- 10. <u>Unterlassene</u> <u>Befunderhebung</u>
- 11. Aufklärung
- 12. Behandlungsalternativen
- 13. Verjährung
- 14. Ratschlag

<u>Unterlassene Befunderhebung</u>

Fallgruppen:

- unterlassene Überprüfung der Urin- und Blutwerte bei Nierenprellung (vgl. BGH VersR 1999, 60)
- unterlassener Wundabstrich bei Entzündungen (vgl. BGH MDR 1999, 1265)
- Anfertigung eines CT oder MRT bei lang anhaltender Weichteilschwellung unterlassen (vgl. OLG Stuttgart VersR 2000, 1545)

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines
- Ambulante
 Behandlungsverhältnisse
- 3. Deliktische Haftungsgrundlagen
- 4. Haftung wegen Behandlungsfehlern
- 5. Kausalität und
 Zurechnungszusammen
 hang
- 6. Beweislast
- 7. Dokumentationsmängel
- 8. Voll beherrschbare Risiken
- Grobe Behandlungsfehler
- 10. Unterlassene Befunderhebung
- 11. Aufklärung
- 12. Behandlungsalternativen
- 13. Verjährung
- 14. Ratschlag

<u>Aufklärung</u>

Ausfluss des grundgesetzlich garantierten Rechts auf Menschenwürde und körperliche Unversehrtheit

Warum muss aufgeklärt werden?

Jeder Heileingriff, der ohne Einwilligung erfolgt, erfüllt den Tatbestand der Körperverletzung.

→ Aufklärung des Patienten im Großen und Ganzen über spezifische Risiken

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines
- 2. Ambulante Behandlungsverhältnisse
- Deliktische Haftungsgrundlagen
- Haftung wegen
 Behandlungsfehlern
- 5. Kausalität und
 Zurechnungszusammen
 hang
- 6. Beweislast
- 7. Dokumentationsmängel
- 8. Voll beherrschbare Risiken
- 9. Grobe Behandlungsfehler
- 10. Unterlassene Befunderhebung
- 11. Aufklärung
- 12. Behandlungsalternativen
- 13. Verjährung
- 14. Ratschlag

<u>Aufklärung</u>

- 1. Aufklärungspflichtiger?
 - jeder Arzt, für diejenige Behandlung, die er selbst durchführt (Aufklärender und Handelnder müssen nicht identisch sein)
 - Problem: Überweisungen
- 2. Aufklärungsadressat?
 - Grundsatz: Aufklärung desjenigen, der Einwilligung zu geben hat
 - Problem:
 - Minderjährige? (Eltern/Vormundschaftsgericht)
 - Psychisch Kranke / Geschäftsunfähige?
 - Ausländische Patienten?

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines
- Ambulante
 Behandlungsverhältnisse
- 3. Deliktische Haftungsgrundlagen
- 4. Haftung wegen
 Behandlungsfehlern
- 5. Kausalität und
 Zurechnungszusammen
 hang
- 6. Beweislast
- 7. Dokumentationsmängel
- 8. Voll beherrschbare Risiken
- 9. Grobe Behandlungsfehler
- 10. Unterlassene Befunderhebung
- 11. Aufklärung
- 12. Behandlungsalternativen
- 13. Verjährung
- 14. Ratschlag

<u>Aufklärung</u>

- 3. Zeitpunkt der Aufklärung?
 - grundsätzlich so rechtzeitig, dass Entscheidungsfreiheit und Selbstbestimmungsrecht gewahrt
 - → Unterschied: stationär / ambulant

Probleme:

- Notfalloperationen → Fristverkürzung / mutmaßliche Einwilligung
- Intraoperative Erweiterungen → Abbruch oder mutmaßliche Einwilligung
- 4. Art der Aufklärung
 - grundsätzlich Gespräch → Formulare nur Unterstützung!

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines
- Ambulante
 Behandlungsverhältnisse
- 3. Deliktische Haftungsgrundlagen
- Haftung wegen
 Behandlungsfehlern
- 5. Kausalität und
 Zurechnungszusammen
 hang
- 6. Beweislast
- 7. Dokumentationsmängel
- 8. Voll beherrschbare Risiken
- 9. Grobe Behandlungsfehler
- 10. Unterlassene Befunderhebung
- 11. Aufklärung
- 12. Behandlungsalternativen
- 13. Verjährung
- 14. Ratschlag

<u>Aufklärung</u>

- 5. Fallgruppen
 - > Allgemeine Operationsrisiken
 - Verharmlosung
 - Verschlechterungsrisiko
 - > Fehlender Dringlichkeit
 - ➤ Wirtschaftliche Aufklärung
 - ➤ Kosmetische Behandlungen

Beweislast für Aufklärung liegt auf Behandlerseite!

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines
- Ambulante
 Behandlungsverhältnisse
- Deliktische Haftungsgrundlagen
- 4. Haftung wegen
 Behandlungsfehlern
- 5. Kausalität und Zurechnungszusammen hang
- 6. Beweislast
- 7. Dokumentationsmängel
- 8. Voll beherrschbare Risiken
- 9. Grobe Behandlungsfehler
- 10. Unterlassene Befunderhebung
- 11. Aufklärung
- 12. <u>Behandlungs-</u> <u>alternativen</u>
- 13. Verjährung
- 14. Ratschlag

<u>Behandlungsalternativen</u>

Bestandteil der Behandlungsaufklärung

- →grundsätzlich immer dann, wenn mehrere gleichwertige Methoden zur Verfügung stehen
 - konservativ / operativ
 - Zuwarten
 - Linderung von Beschwerden durch umfangreicheren Eingriff
 - Zahnersatz (ex ante)

Merke:

Keine Aufklärungspflicht bei unechten Behandlungsalternativen!

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines
- 2. Ambulante Behandlungsverhältnisse
- Deliktische Haftungsgrundlagen
- Haftung wegen
 Behandlungsfehlern
- 5. Kausalität und Zurechnungszusammen hang
- 6. Beweislast
- 7. Dokumentationsmängel
- 8. Voll beherrschbare Risiken
- Grobe Behandlungsfehler
- 10. Unterlassene Befunderhebung
- 11. Aufklärung
- 12. Behandlungsalternativen
- 13. Verjährung
- 14. Ratschlag

<u>Verjährung</u>

seit in Kraft treten des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes am 01. Januar 2002 beträgt die regelmäßige Verjährung <u>3 Jahre</u>

Beginn der Verjährung – mit dem Schluss des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist <u>und</u> der Gläubiger von dem den Anspruch begründenden Umstand und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder <u>ohne grobe Fahrlässigkeit</u> hätte erlangen können

Höchstfrist beträgt 30 Jahre

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines
- Ambulante
 Behandlungsverhältnisse
- 3. Deliktische Haftungsgrundlagen
- 4. Haftung wegen
 Behandlungsfehlern
- 5. Kausalität und
 Zurechnungszusammen
 hang
- 6. Beweislast
- 7. Dokumentationsmängel
- 8. Voll beherrschbare Risiken
- 9. Grobe Behandlungsfehler
- 10. Unterlassene Befunderhebung
- 11. Aufklärung
- 12. Behandlungsalternativen
- 13. Verjährung
- 14. Ratschlag

Was muss ich tun, wenn ich mit einem Arzthaftungsanspruch konfrontiert werde?

Absicherung durch Versicherung - Prävention (Berufshaftpflichtversicherung / Rechtsschutzversicherung?)

Einsicht in Patientenunterlagen ermöglichen

Keine Anmerkungen, Stellungnahmen und Kommentare abgeben

Kontakt zum Versicherer aufnehmen

Beweismittel sicherstellen

Kontaktaufnahme mit einem Rechtsanwalt

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines
- 2. Ambulante Behandlungsverhältnisse
- 3. Deliktische Haftungsgrundlagen
- 4. Haftung wegen
 Behandlungsfehlern
- 5. Kausalität und
 Zurechnungszusammen
 hang
- 6. Beweislast
- 7. Dokumentationsmängel
- 8. Voll beherrschbare Risiken
- 9. Grobe Behandlungsfehler
- 10. Unterlassene Befunderhebung
- 11. Aufklärung
- 12. Behandlungsalternativen
- 13. Verjährung
- 14. Ratschlag

Verfahren vor Schlichtungsstellen der Ärztekammern

Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren

Berufständisches Verfahren

Ende

Nächstes Thema: Integrierte Versorgung und Medizinisches Versorgungszentrum